

Miscellanea

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **50 (1936)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

d'Aoste¹). Il fit venir, sans doute, des architectes de cette contrée, car tout le couronnement du château porte bien les caractères de l'architecture de cette vallée, soit la construction en briques, les tourelles d'angle, les merlons ou crénaux à l'italienne.

L'évêque Guillaume de Challant plaça ses armoiries sur deux des façades du château (fig. 93), c'est-à-dire du côté de la place et sur la façade opposée, du côté de la Barre, ainsi qu'au-dessus de la porte qui est à droite en montant de la Barre à la place du château.

Ces armes étaient: *d'argent au chef de gueules à la bande de sable chargée en chef d'une étoile d'or et brochant sur le tout*. Cette étoile n'est plus visible actuellement, mais on pouvait la deviner encore sur la troisième des armoiries citées ci-dessus, il y a une trentaine d'années. Elle est visible sur les monnaies qui ont été frappées sous l'évêque G. de Challant et qui portent ses armoiries²). On croit que les sires de Challant sont issus de la maison des marquis de Monferrat, car les deux familles portent d'argent au chef de gueules. Les Challant auraient ajouté comme brisure la bande de sable.

L'étoile, posée sur la bande des armes de notre évêque, était ou une brisure personnelle, ou une brisure de la branche des Challant à laquelle appartenait cet évêque, soit la branche des seigneurs de Fenis et Ussel.

Le château de Lausanne a été occupé par les évêques et comtes de Lausanne jusqu'à la conquête bernoise en 1536. Il servit alors, jusqu'en 1798, de résidence aux baillis de Lausanne et dès 1803 il est le siège du gouvernement du Canton de Vaud.

Miscellanea.

Das Wappen des neuen Bischofs von Lugano, Msgr. Angelo Jelmini. Am 16. Dezember 1935 wurde die Apostolische Administratur des Tessin neu besetzt in der Person des H. H. Angelo Jelmini. Dieser ist geboren zu Muralto den 3. November 1893.



Fig. 94.

Seine Studien machte er am kleinen Seminar in Pollegio, von wo er für die philosophischen und theologischen Studien an das grosse Seminar in Lugano übersiedelte. Den 28. Juni 1917 erhielt Jelmini die Priesterweihe durch den damaligen Bischof Bacciarini, dessen Nachfolger er werden sollte. Schon im September 1917 übernahm Jelmini die Pfarrei Bodio, wo er während zehn Jahren in hervorragender Weise tätig war. Im Januar 1927 wurde Jelmini zur Leitung der Jugendbewegung in Lugano berufen, wo er eine weit über die Grenzen dieser Stadt hinausreichende Tätigkeit entwickelte. Darum wurde auch seine Wahl zum Bischof allseitig begrüsst. Als Titelkirche erhielt Msgr. Jelmini den alten Bischofssitz Terme in Kapadozien. Am 2. Februar 1936 fand die Bischofsweihe durch den Apostolischen Nuntius Filippo Bernardini, unter Mitwirkung der Bischöfe von Sitten und Chur, in Lugano statt.

Das Wappen des neuen Bischofs, das offenbar mit Anspielung auf seinen Vornamen geschaffen wurde, weist im gespaltenen Schildhaupt die Tessinerfarben Blau und Rot auf, während das Schildfeld auf goldenem Grund einen Engel zeigt, der ein grünes Kleid trägt und in der Hand ein rotes Buch hält. Die Devise des neuen Bischofs lautet: *Praecedet te angelus meus* (Mein Engel soll dir vorangehen). Da die Apostolische Administratur des Tessin (im Gegensatz zu den übrigen schweizerischen Bistümern) kein eigenes Wappen aufweist, hat der neue Bischof die Tessinerfarben in sein Wappen aufgenommen. Der

¹) Voir: Luigi Vaccarone, *I Challant e loro questioni per la successione ai feudi dal XII^o al XIX^o secolo*. Torino, 1893.

²) Voir: Planche II de l'Histoire monétaire de Lausanne (1394—1476). Fragment par A. Morel-Fatio dans le Tome 34 des Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande. Lausanne. 1879.

Bischof Lachat hat das Wappen des Kantons Tessin mit seinem Familienwappen geviert¹⁾. Der Bischof Molo hat das Wappen des Kantons Tessin auf seinem Familienwappen aufgelegt²⁾, und der Bischof Bacciarini hat die Tessiner Farben als Grundfarben seines Wappens aufgenommen³⁾. Diese Zusammenstellungen sind aber nicht aufnehmbar. Es sind aber Bestrebungen im Gange, auch für diese Diözese, die ja nur nominell mit jener von Basel zusammenhängt, ein eigenes Wappen zu schaffen. Hoffen wir, dass sie zu einem guten Abschluss gelangen mögen.

P. Rudolf Henggeler.

Ein heraldisches Vexierbild. Zur Deutung des Wappenfragmentes auf dem Rotenburger Wappenstein II (siehe voriges Heft S. 57/58).

Auf der Abbildung 71 des zu Rueggeringen, durch die verdienstvollen Grabungen des Herrn Präsidenten Zelger, gefundenen Wappensteinfragmentes aus frühgotischer Zeit erkennt man über einem Rotenburger Schildrest eine Schildspitze mit Wolkenbord und darin, angeblich, die Reste eines Löwenschwanzes.

Da aber heraldische Löwen stets mit aufgeschlagenem Schweif dargestellt werden, kann hier nur ein Tierfuss oder ein stilisierter Adlerschwanz im Schildfuss stehen. Gegen die von Herrn Dr. Durrer versuchte Zuweisung des Wappenrestes auf die Herren von Münsterol spricht, dass deren Löwenschild stets einen nach innen ausgekerbten Bord zeigt — so auch richtig bei Pusikan dargestellt — während auf dem Steinfragment deutlich ein Wolkenbord zu erkennen ist, wie ihn die Adlerwappen der *Grafen von Freiburg* oder *von Fürstenberg* in Oberbaden in Siegeln und Wappen zeigen. Ein Löwenwappen mit Wolkenbord gibt es nicht im Schweizer- und Nachbargebiet.

Urkundlich lässt sich aber ebenfalls keine Allianz einer Tochter von Rotenburg mit obigen zwei oberrheinischen Geschlechtern feststellen, und leider ist auch eine neuerdings beabsichtigte genauere Nachprüfung der Schildspuren — ob ein Adlerschwanzknoten zu erkennen ist — nicht mehr möglich, da das stark beschädigte Steinfragment, nach gütiger Mitteilung des Herrn Verfassers, inzwischen spurlos verschwunden ist, wahrscheinlich als wertlos zerschlagen (!), was sehr zu bedauern wäre. Wo bleibt da der Denkmalschutz?

A. von Botzheim-München, Korrspr. Mgl.

Bibliographie.

A. am RHYN, **Wappen der Bürger von Luzern, 1798—1924.** Druck Roto-Sadag A.G., Genf. Kommissionsverlag Räber & Co., Luzern.⁴⁾ 1935.

A. am Rhyn wollte uns mehr als ein blosses Wappenwerk schenken. Darum schickt er — selbst auf die Gefahr hin, für Fachkreise längst bekannte Dinge zu wiederholen — einen Abschnitt voraus: „Was ein Bürger von der Heraldik wissen soll.“ Der Autor schreibt eben in erster Linie nicht für die Heraldiker vom Fach, sondern für Bürger, denen heraldische Kenntnisse nur allzuoft abgehen. Und doch sollten gerade sie, sei es als Künstler, sei es als ehrsame Handwerker, von diesen Dingen, die sich im täglichen Leben so vielfältig gebrauchen lassen und heute auch gerne gebraucht werden, etwelche Kenntnisse haben. Darum wird auch Anleitung zur Verfertigung eines Stammbaumes und einer Ahnentafel gegeben. Am Rhyn schreibt aber vor allem für seine Luzerner Bürger, und darum zieht er schon in der Einleitung nicht nur praktische Beispiele aus seiner Vaterstadt zur Erläuterung der Dinge heran, sondern er will seinen Mitbürgern vorab auch mit den alten Zunfthäusern und Zunftstuben bekannt machen, in denen sich ehemals das wirtschaftliche und heute noch das gesellige Leben abspielt. Die Sigille der Zünfte und Gesellschaften sowie deren Wappen werden gebracht. Ebenso — was freilich über den Rahmen des Werkes etwas herausgreift — finden wir die Wappen der Bezirks- und Amtsgerichte Luzerns. Wenn wir die beherrschende Stellung der Stadt in frühern Zeiten im Auge behalten, verstehen wir indessen auch diesen Exkurs. Den Hauptteil des Buches machen aber die Wappen der Bürgergeschlechter aus, die von 1798 bis 1924 in der Stadt sich finden (Tafel 15—67 mit je 12 Wappen, dazu noch drei Tafeln mit Varianten). Zu jedem Wappen ist kurz der Herkunftsort des Geschlechtes und das Jahr der Einbürgerung in Luzern gegeben, so dass wir bei aller Kürze und Knappheit doch rasch uns über das Wissenswerte orientieren können. Am Schluss ist noch ein Verzeichnis beigefügt, das die Bürgergeschlechter (68) aufführt, die ohne nachweisbare Wappen sind.

Aus dem ganzen Werke spricht nicht nur grosser Fleiss und Hingabe an die Sache sowie eine tiefverwurzelte Liebe zur Heimat und ihrer Geschichte und ihren Institutionen (Zünfte), sondern auch eine starke Eigenwilligkeit und originelle Persönlichkeit. Wer als Sammler die zahlreichen Exlibris-Blättchen am Rhyn's kennt, der versteht ohne weiteres seinen zeichnerischen Stil. Auch hier gilt das alte Wort: *Le style c'est l'homme*. Luzern darf sich freuen, ein solches Werk zu besitzen, das in gewissem Sinne als Fortsetzung gedacht ist zu der seinerzeit in unserm Vereinsorgan erschienenen Arbeit Georg von Vivis über die ausgestorbenen Geschlechter Luzerns (Schweiz. Archiv für Heraldik 1905, S. 73—105). Von Vivis hat sich übrigens auch schon mit den lebenden Geschlechtern Luzerns befasst (Schweiz. Archiv für Heraldik 1898, 1899, 1908 und 1909).

R. H.

¹⁾ Siehe: Schweizer Archiv für Heraldik, 1915, S. 43—46.

²⁾ Ibid. 1916, S. 97—98.

³⁾ Ibid. 1921, S. 89—90.

⁴⁾ Preis in Ganzleinen mit Blaupressung Fr. 70.—; in Ganzleder mit Goldpressung Fr. 80.—.